

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 10/2019

Datum: 13.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
21. Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Nierfeld AZ.: 61911 Fehlerberichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit gem. § 132 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	76
22. Bekanntmachung über die Benennung der Erschließungsanlage im Baugebiet WD 118 West "Im Brauck"	77

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift),
Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5101

Soest, 04.06.2019

Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg

Betrifft Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Nierfeld vom 11.02.2018,
Az.: 61911

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das Datum des v. g. im Frühjahr d. J. bekanntgegebenen Einleitungsbeschlusses bzgl. der Jahresangabe 2018 anstatt 2019 fehlerhaft erfolgt ist (Schreibfehler). Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die nach § 132 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung von „11.02.2018“ in „11.02.2019“ korrigiert wurde. “

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 beschlossen, die im Bebauungsplan WD 118 West "Berliner Straße" liegende Erschließungsanlage mit der katasteramtlichen Flurstücksbezeichnung Gemarkung Weddinghofen, Flur 7, Flurstück Nr. 1113 (Teilstück), als "Im Brauck" zu benennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden und zwar montags bis freitags, 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und montags und donnerstags, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, bei der Stadt Bergkamen, Amt für Bauberatung, Bauordnung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 616, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats - vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

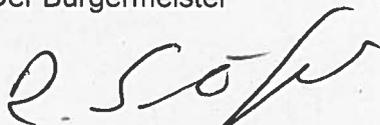
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworteten Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.November 2017 bei den Verwaltungsgerichten eingereicht werden.

Bergkamen, 11.06.2019

Der Bürgermeister



Roland Schäfer